



MERKBLATT

Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern

Unterbringung von Kindern im Ausland durch deutsche Gerichte und Behörden

– allgemeine Hinweise –

1. EU-Mitgliedstaaten

a) Konsultations- und Zustimmungsverfahren

Beabsichtigen deutsche Gerichte oder Behörden (z. B. Jugendämter) die Unterbringung eines Kindes¹ in einem Heim oder einer Pflegefamilie in einem anderen EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme Dänemarks)², ist grundsätzlich ein Konsultationsverfahren nach Artikel 56 Brüssel II a-Verordnung³ durchzuführen, im Rahmen dessen die Behörden des Staates, in dem das Kind untergebracht werden soll (Aufnahmestaat), zu beteiligen sind.

Die **vorherige Zustimmung** der zuständigen Behörden des Aufnahmestaates ist erforderlich, wenn in diesem Mitgliedstaat auch für innerstaatliche Fälle der Unterbringung von Kindern die Einschaltung einer Behörde vorgesehen ist (Artikel 56 Abs. 1 Brüssel II a-Verordnung). Die Entscheidung über die Unterbringung kann dann nur getroffen werden, wenn die zuständige Behörde des ersuchten Staates dieser Unterbringung zugestimmt hat (Artikel 56 Abs. 2 Brüssel II a-Verordnung).

Ob die vorherige Zustimmung erforderlich ist und welches Verfahren bei der Konsultation nach Art. 56 Brüssel II a-Verordnung einzuhalten ist, richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht des Staates, in dem das Kind untergebracht werden soll (Artikel 56 Abs. 3 Brüssel II a-Verordnung):

Für Unterbringungen von Kindern **durch deutsche Gerichte** in Heimen und Pflegefamilien in anderen EU-Staaten ist in jedem Fall vorab eine vorherige Zustimmung der zu-

¹ Die Brüssel II a-Verordnung enthält keine Definition des Begriffs „Kind“ bzw. kein Höchstalter. Dies wird dem nationalen Recht überlassen. In diesem Merkblatt wird der Begriff „Kind“ für alle Minderjährigen verwendet, nach deutschem Recht also für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder und Jugendliche i. S. des SGB VIII).

² Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern. Für Dänemark gilt die Brüssel II a-Verordnung nicht. Bezüglich Dänemark ist insoweit Art. 33 des KSÜ anwendbar.

³ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EU 2003 Nr. L 338 S. 1).

ständigen Stellen im ersuchten Mitgliedstaat nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung erforderlich.

Gleiches gilt grundsätzlich auch für die **Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe** durch deutsche Jugendämter auf der Grundlage des SGB VIII (z. B. Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff.). Auch in diesen Fällen ist regelmäßig die **vorherige Zustimmung** der zuständigen Stellen des ersuchten Mitgliedstaates erforderlich.

Ausnahmen gelten nach derzeitigem Stand lediglich für Polen, Bulgarien und Luxemburg. In Luxemburg genügt bei Unterbringungen durch deutsche Jugendämter eine bloße Mitteilung nach Artikel 56 Abs. 4 Brüssel II a-Verordnung. In Polen und Bulgarien ist bislang selbst eine solche Mitteilung entbehrlich⁴.

Das nationale Recht kann formale oder inhaltliche Voraussetzungen für die Genehmigung einer Unterbringung vorsehen oder vorschreiben, dass Zustimmungersuchen zwingend über die Zentrale Behörde des betreffenden Staates zu stellen sind. Sofern Letzteres nicht der Fall ist, können entsprechende Ersuchen durch die unterbringende deutsche Stelle auch unmittelbar an die zuständige ausländische Stelle gerichtet werden. Im Übrigen kann das Ersuchen an das Bundesamt für Justiz als deutsche Zentrale Behörde übersandt werden (Anschrift siehe unter 5.), das die Weiterleitung in das Ausland übernimmt.⁵

b) Nachholung des Konsultations- und Zustimmungsverfahrens

Ist eine Zustimmung nach nationalem Recht erforderlich, muss diese vor der Unterbringung vorliegen (Artikel 56 Absatz 1 und 2 Brüssel II a-Verordnung). Befindet sich daher ein Kind bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ohne dass die unterbringende deutsche Stelle das notwendige Zustimmungsverfahren in jenem Staat durchgeführt hat, so stellt dies einen Verstoß gegen Artikel 56 der Brüssel II a-Verordnung dar mit der Folge, dass die Unterbringungsentscheidung im Aufnahmestaat nicht anerkannt wird (Artikel 23 g) der Verordnung). Das Verfahren ist ggf. unverzüglich nachzuholen.

In einigen EU-Staaten werden die Zustimmungen grundsätzlich verweigert, wenn die Kinder bereits im Land untergebracht sind (z. B. Portugal, Rumänien, Spanien). Entsprechend besteht dann die Verpflichtung, mangels Anerkennung die Maßnahme zu beenden.

⁴ Auf die Vorgabe des § 78b Absatz 2 Nummer 3 des SGB VIII zur Einhaltung nationaler Rechtsvorschriften des ersuchten Mitgliedstaats wird hier im Übrigen verwiesen, siehe auch näher unten unter 6. Diese Vorgaben gelten unabhängig vom Konsultationsverfahren nach Artikel 56 der Verordnung.

⁵ Siehe im Einzelnen zum Konsultations- und Zustimmungsverfahren: Schlauß, ZKJ 2016, 348-350.

Für Besonderheiten hinsichtlich einzelner Länder wird im Übrigen auf die spezifischen Ländermerkblätter verwiesen.

2. Sonstige Vertragsstaaten des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996 (KSÜ)

Am 1. Januar 2011 ist für Deutschland das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 in Kraft getreten.⁶ Nach Artikel 33 KSÜ ist im Gegensatz zu den Voraussetzungen in Artikel 56 Abs. 1 Brüssel II a-Verordnung für **jede** grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes in einem anderen Vertragsstaat die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden des Aufnahmestaates erforderlich, also unabhängig davon, ob dort in vergleichbaren innerstaatlichen Fällen eine Behörde mitzuwirken hat oder nicht. Für von Deutschland ausgehende Unterbringungen in anderen KSÜ-Staaten ist Artikel 33 KSÜ jedoch nur anwendbar, wenn das Kind in einem KSÜ-Vertragsstaat untergebracht werden soll, der nicht der EU angehört, oder in Dänemark. Für die Unterbringung in anderen EU-Staaten (außer Dänemark) gilt daher das oben zur Brüssel II a-Verordnung Gesagte: In der Regel ist nach Artikel 56 Abs. 2 Brüssel II a-Verordnung ebenfalls eine vorherige Zustimmung erforderlich.

3. Verlängerung/Erneuerung der Unterbringung oder Projektstellenwechsel

Sowohl im Rahmen der Brüssel II a-Verordnung als auch des KSÜ gilt bei einer Verlängerung der Unterbringung oder einem Projektstellenwechsel, dass diese wie ein Neuantrag zu behandeln sind⁷. Die erforderlichen Unterlagen müssen dementsprechend rechtzeitig erneut eingereicht und das Zustimmungsverfahren erneut durchlaufen werden. Sollte vor einer Verlängerung bisher noch keine Zustimmung eingegangen sein, muss auch im Rahmen eines Neuantrags der/die Minderjährige zum Zeitpunkt der Antragstellung in Deutschland sein.

4. Erforderliche Unterlagen und Übersetzungen

a) Erforderliche Unterlagen

Das Bundesamt für Justiz hat Erfahrungen zu der Frage gesammelt, welche Unterlagen die EU-Aufnahmestaaten jeweils verlangen. Dies findet sich auf der Website in den einzelnen Ländermerkblättern und den dazugehörigen Datenblättern.

⁶https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Staatenliste/Staatenliste_node.html.

⁷ Siehe EuGH Rechtssache C-92/12 PPU (Health Service Executive)

Anders als die Verordnung schreibt Artikel 33 KSÜ konkret vor, dass die ersuchende Stelle dem ersuchten Aufnahmestaat einen Bericht über das Kind und die Gründe ihres Vorschlags zur Unterbringung oder Betreuung zu übermitteln hat.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird darum gebeten, von der Übersendung kopierter Ausweisdokumente abzusehen.

b) Übersetzungen

Die **Brüssel II a-Verordnung** selbst schreibt nicht konkret vor, ob und ggf. welche Übersetzungen die ersuchende Stelle dem Ersuchen beizufügen hat. Allerdings verweist sie darauf, dass sich das Verfahren nach dem Recht des ersuchten Staates richtet. In der Regel findet sich in dessen nationalem Recht das Erfordernis, dass das Ersuchen nebst begleitenden Unterlagen in der Landessprache vorliegen muss.

Hinsichtlich etwaiger Übersetzungserfordernisse bestimmt Artikel 54 Abs. 1 **KSÜ**:

„Mitteilungen an die Zentrale Behörde oder eine andere Behörde eines Vertragsstaats werden in der Originalsprache zugesandt; sie müssen von einer Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des anderen Staates oder, wenn eine solche Übersetzung nur schwer erhältlich ist, von einer Übersetzung ins Französische oder Englische begleitet sein.“

Bisher wurden keine durch einen amtlich befugten Übersetzer beglaubigten Übersetzungen verlangt; es genügt eine formlose Übersetzung. Diese kann ggfs. durch die beteiligten Jugendhelfer, über die die Kinder untergebracht werden sollen, erfolgen.

5. Kontaktangaben der Zentralen Behörde Deutschlands

Bundesamt für Justiz
– Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte –
Adenauerallee 99-103
53113 BONN
Telefon: +49 228 99 410-5212
Telefax: +49 228 99 410-5401
E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de
Internet: www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

6. Anmeldung des Kindes bei der örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung

Unabhängig von der Notwendigkeit der Durchführung des Konsultationsverfahrens muss das Kind vor Beginn der Maßnahme bei der jeweils örtlich zuständigen deutschen Aus-

landsvertretung angemeldet werden. Dies ergibt sich aus § 78b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII. Sollten zur Anmeldung Fragen bestehen, empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit dem Auswärtigen Amt bzw. der örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung.